

Satzung des Vereins

Förderverein FSV Rot-Weiß Wolfhagen e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein FSV Rot-Weiß Wolfhagen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfhagen, Kreis Kassel.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfhagen einzutragen. Gerichtsstand ist Wolfhagen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle, personelle und materielle Förderung des eingetragenen Fußballvereins FSV Rot-Weiß Wolfhagen erreicht, und soll durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der Einwerbung von Mitteln für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands abzugeben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich erfolgen, sie braucht jedoch nicht begründet zu werden. Ist seit der Anmeldung ein Monat vergangen, ohne dass der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat, so gilt die Aufnahme als erfolgt.
3. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antragsdatum.

4. a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- c) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden,
1. wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 2. wenn sie gegen die Vereinssatzung verstoßen,
 3. wenn sie einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begehen, oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten haben.
- d) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
- e) Im Falle der Ablehnung der Aufnahme sowie gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitglieder ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so sind die Ablehnung bzw. der Ausschluss unanfechtbar. Wird der Ausschluss oder die Nichtaufnahme durch die Mitgliederversammlung bestätigt, kann das betroffene Mitglied die Einberufung eines Schiedsverfahrens verlangen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist ausgeschlossen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig und haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen.
3. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung als für sich bindend an.

§6

Mitgliedsbeiträge und Kassenwesen

1. Zur Bestreitung der Vereinsausgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist am 01.02. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann auch Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge zu gewähren.
4. Durch die Zahlung von Beiträgen können vermögens- und ertragsrechtliche Ansprüche nicht erworben werden.
5. Der Schatzmeister hat jährlich der Mitgliederversammlung eine vom Vorstand genehmigte Aufstellung über den Jahresabschluss vorzulegen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist im ersten Geschäftsvierteljahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse nach Vorstandsbeschluss erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere :
 1. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 2. Wahlen
 3. Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über Anträge
 6. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter durch einfachen Brief oder öffentliche Bekanntmachung im Stadtanzeiger oder im Schaukasten des FSV Wolfhagen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Anträge
 - Verschiedenes
5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
 6. Anträge sind eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, werden in der Versammlung nicht behandelt.
 7. Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahl ist geheim, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Antrag zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
9. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm betrifft.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Versammlung und der Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
11. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesender Mitglieder beschlussfähig.
13. Zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
14. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt, wobei im Regelfall die Abstimmungen durch Handaufheben erfolgen sollen. Wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
15. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben, soweit diese noch nicht zum Tragen gekommen sind.
16. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für ein Jahr ist zulässig. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Prüfungsbericht zu erstatten. Der Kassenprüfer hat das Recht unvermutete Kassenprüfungen aller Kassen des Vereins vorzunehmen, und den Vermögensstand nachzuprüfen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die ordentliche Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Dem Vorstand müssen mindestens 3 Mitglieder angehören. Kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, so kann dieses Amt von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

Weiterhin können dem Vorstand bis zu 5 Beisitzer mit beratender Funktion zur Verfügung stehen.

3. Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter muss sich der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden. Sie sind zeichnungsberechtigt und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Das Amt kann auch durch Beschluss mit einfacher Mehrheit von einem Vorstandsmitglied übernommen werden.
8. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere :
 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins
 3. Entscheidungen über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen
 4. Bestätigung von Neuaufnahmen
 5. Ausschluss von Mitgliedern
 6. Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel entsprechend dem Zweck der Satzung
 7. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

§10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird von der Jahreshauptversammlung aufgestellt und beschlossen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den FSV Rot-Weiß Wolfhagen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Haftung und Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Der Verein haftet nicht für die ihm zur Aufbewahrung oder Nutzung übergebenen Sachen.

§13 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 16.04.2003 von der Gründungsversammlung errichtet.